



Kulturbeirat Tempelhof-Schöneberg

Geschäftsordnung

Der Kulturbeirat des Bezirks Tempelhof-Schöneberg erarbeitet kulturpolitische Empfehlungen, insbesondere zur Vergabe von Fördermitteln der Dezentralen Kulturarbeit.

1. Der Kulturbeirat

1a. Zusammensetzung

Der Kulturbeirat besteht aus insgesamt 13 ordentlichen Mitgliedern:

- Neun ehrenamtlich tätige Mitglieder und bis zu drei Nachrücker_innen werden für zwei Jahre durch das Kulturforum¹ gewählt.
- Je eine ehrenamtlich tätige Persönlichkeit aus der kulturellen Fachöffentlichkeit wird entsandt
 - aus dem Ausschuss für Weiterbildung und Kultur und
 - durch die für den Bereich Weiterbildung und Kultur zuständige Abteilungsleitung.
- Eine Dienstkraft wird entsandt aus dem Amt für Weiterbildung und Kultur.
- Eine Dienstkraft wird entsandt aus dem Jugendamt für die Zielgruppe der Jugendlichen.

Eine Beiratstätigkeit sollte sich auf maximal drei aufeinanderfolgende Wahlperioden beschränken, um möglichst vielfältige und wechselnde Perspektiven bei der Beiratstätigkeit abzubilden. Bei dem jährlichen Kulturforum sollten mindestens drei Mitglieder neu in den Beirat gewählt werden.

Die Sitzungen des Kulturbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann im Einzelfall ausgeschlossen werden. Antragstellende und Mitwirkende sind von der Beratung ihres Antrags ausgeschlossen.

1b. Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit des Kulturbeirates ist durch die einfache Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gegeben. Bei Rücktritt eines Mitglieds übernimmt der/die Nachrücker_in mit den meisten Stimmen deren/dessen Position.

¹ Das Kulturforum ist die jährliche Basisversammlung der Kulturschaffenden des Bezirkes. Zum Kulturforum wird öffentlich eingeladen. Die Anwesenden sind wahlberechtigt, jede anwesende Person kann sich zur Wahl stellen.

1c. Geschäftsführung

Die Leitung der Dezentralen Kulturarbeit hat als Geschäftsführung folgende Aufgaben:

- Einladung zur konstituierenden Sitzung bis zu drei Monate nach der Wahl des Beirates
- Einladung zu den weiteren Sitzungsterminen
- Formale Vorprüfung der Anträge
- Bereitstellung der eingegangenen Anträge vier Wochen vor Sitzungsbeginn
- Sitzungsleitung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Anfertigung eines Protokolls inkl. Anwesenheitsliste

2. Antragstellung und Förderempfehlung

2a. Antragstellung

- Gültig sind nur auf den dafür vorgesehenen Formularen fristgerecht eingereichte Förderanträge.²
- Antragsberechtigt sind kunst- und kulturschaffende Einzelpersonen. Personen, deren Anträge bewilligt und gefördert wurden, sind erst im übernächsten Jahr wieder antragsberechtigt. Mitglieder des Kulturbeirates sind nur alle drei Jahre antragsberechtigt, erstmals und frühestens im zweiten Jahr ihrer Beiratsmitgliedschaft.
- Die Projektidee muss neu sein und erstmalig im Bezirk Tempelhof-Schöneberg präsentiert werden.
- Förderfähig sind Honorar- und Sachkosten. Die Antragsstellenden sind für Steuern und andere Abgaben selbst verantwortlich.
- Die Höchstfördersumme ist in den Ausschreibungsunterlagen vermerkt.

2b. Förderempfehlung

- Der Kulturbeirat stimmt über die zu fördernden Projekte ab und spricht eine Förderempfehlung nach einem mehrstufigen Abstimmungsverfahren aus:
 - 1.) Sichtung der Anträge mit erster inhaltlicher Bewertung und Entscheidung über Verbleib im Verfahren (mind. drei Ja-Stimmen notwendig).
 - 2.) Diskussion und Abstimmung über jeden Antrag und Erstellen einer Reihenfolge nach Stimmzahl. Soweit für die Förderung notwendig, ist bei Stimmgleichheit eine Stichwahl durchzuführen.
 - 3.) Beratung über eventuelle Kürzungen der Förderbeträge³
 - 4.) Festlegung der zu empfehlenden Förderprojekte bis zur erfolgten Mittelausschöpfung sowie möglicher Nachrückprojekte

² Zu finden auf der Website der Dezentralen Kulturarbeit oder in deren Büro.

³ Kürzungen sollen nur vorgenommen werden, wenn der Finanzplan nicht plausibel ist. Im Falle von notwendigen Kürzungen bei einem Projekt können maximal drei alternative Fördersummen zur Abstimmung vorgeschlagen werden. Die Abstimmung beginnt mit der höchsten vorgeschlagenen Fördersumme und ist beendet, sobald eine Fördersumme mehr JA- als NEIN-Stimmen erhalten hat.

3. Projektförderung

- Die Entscheidung über die Mittelvergabe obliegt der Abteilungsleitung. Entscheidungsgrundlage ist die Empfehlung des Kulturbeirats.
- Für den Fall, dass Fördermittel nicht abgerufen oder nicht in voller Höhe ausgeschöpft werden, kann der Beirat deren Übertragung auf andere Projekte im jeweils laufenden Haushaltsjahr empfehlen.

4. Schlussbestimmungen

- Beschlüsse des Beirats können auch in Videokonferenzen oder per Umlaufverfahren (E-Mail) herbeigeführt werden, wenn ein Beschluss in einer Präsenzsitzung nicht möglich oder untunlich ist.
- Empfehlungen zu Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder. Änderungen dieser Geschäftsordnung werden vom Bezirksamt beschlossen.
- Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin in Kraft.
- Bis zu dieser Beschlussfassung bleibt die vorherige Geschäftsordnung in Kraft.

Stand: 16.03.2023